

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 305/71BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Samuel S o h [REDACTED] ,

3 [REDACTED] Road, V [REDACTED], New J [REDACTED], USA, [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
1. März 1973 durch die Richter Rüstenberg, Zorn, Buchs,
Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 7. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 11. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagenteilfrei; die anlagegerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

GR 73 0 0 9

- 3 -

Entschädigung verlangt. Das Berufungsgesicht hat ein psychisches Leiden auch nicht allein deswegen verneint, weil es jetzt nicht festzustellen ist. Nach den von ihm übernommenen Ausführungen des Sachverständigen sind entsprechende Befunde, Beschwerden oder Brückensymptome auch in der Vergangenheit nicht festzustellen. Daß die "Partei-maxime" (Beibringungsgrundsatz) im Entschädigungsverfahren nicht gilt, ergibt sich unmittelbar aus § 176 Abs. 1 BGG. Ob nach dieser Bestimmung von den Parteien nicht benannte Zeugen zu vernehmen waren, hatte der Tatrichter in eigener Verantwortung nach den Umständen des vorliegenden Falles zu entscheiden. Von der Rechtsprechung zur Entschädigungsfähigkeit einer Renten- oder Tendenzneurose (BGH Rzw 1963, 460) ist das Berufungsgesicht nicht abgewichen. Es hat schon psychische Störungen irgendwelcher Art nicht feststellen können. Von nur möglichen Beschwerden, die für psychische Störungen sprechen könnten, nimmt es an, daß es sich um willensabhängige, von der Einstellung des Klägers beeinflussbare, in Wirklichkeit aber nicht vorhandene Fehlleistungen handle.

Die Ausführungen des Berufungsgesichts, daß unterstellte psychische Beschwerden nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden könnten, sind Hilferwägungen, von denen die Entscheidung nicht abhängt. Es bedarf daher auch keines Eingehens auf die Darlegungen der Beschwerde zur Verursachungsfrage.

Die Verneinung von Entschädigungsansprüchen für die Schwerhörigkeit und die orthopädischen Beschwerden wird von den Feststellungen des Berufungsgesichts getragen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß diese Schäden wahrscheinlich altersbedingt und verfolgungsunabhängig entstanden sind. Da nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts auch Brücken-Symptome fehlen, liegen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Vermutung des § 26 Abs. 2 BGG nicht vor.

Wustenberg

Dr. Thumm